

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Herrn
Bürgermeister Klaus Gromöller
Gemeinde Havixbeck
Rathaus
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

E. 17. 09. 2015

LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58
BIC: SPESDE3EXXX

Unser Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Durchwahl	Datum
10-VB-20	Vatter	vatter.bernd@eglv.de	-2299	15. September 2015

Wahlvorschlag zum Mitglied des Genossenschafts-/Verbandsrates Entsendung von Delegierten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller,

wir möchten Sie auf eine veränderte Rechtsauffassung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) aufmerksam machen, die die Stellung des Bürgermeisters betrifft und die für die Wahl in den Genossenschafts-/Verbandsrat bzw. für die Entsendung als Delegierter in die Genossenschafts-/Verbandsversammlung von Bedeutung ist.

Bei der Besetzung der Mitglieder des Genossenschafts-/Verbandsrates sowie für die Entsendung als Delegierter ist der § 12 Absatz 4 des EmscherGG bzw. § 13 Absatz 5 des LippeVG zu beachten, nach dem von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft gewählt bzw. entsandt werden können.

Für die Wahl zum Genossenschafts-/Verbandsrat und für die Entsendung von Delegierten vertrat die Verbandsaufsicht bisher die Rechtsauffassung, dass der Bürgermeister Mitglied der Verwaltung sei.

Wie das MKULNV nunmehr mit Schreiben vom 08.09.2015 mitteilt, kann der Bürgermeister nach veränderter Rechtsauffassung des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) mit Blick auf die Formulierung in § 40 der Gemeindeordnung NRW, in dem der Bürgermeister als „Mitglied des Rates kraft Gesetz“ bezeichnet wird, auch als Mitglied der Vertretung der Gebietskörperschaft gewählt bzw. entsandt werden. Das gleiche gilt auch für den Landrat (§ 25 der Kreisordnung NRW).

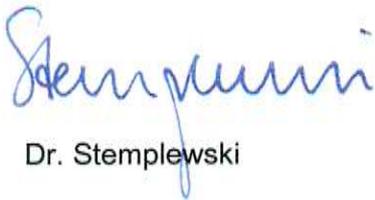
Der Bürgermeister kann daher sowohl als Vertreter der Verwaltung als auch als Mitglied der Gebietskörperschaft in den Genossenschaftsrat bzw. Verbandsrat gewählt werden. Das gilt auch für die Entsendung in die Genossenschaftsversammlung/ Verbandsversammlung.

Daher ist eine ausdrückliche Zuordnung des zur Wahl vorgeschlagenen/zu entsendenden Bürgermeisters entweder als Vertreter der Verwaltung oder als Vertreter der Gebietskörperschaft grundsätzlich erforderlich.

Bei der Zuordnung ist wie eingangs dargestellt zu beachten, dass der Anteil der Vertreter der Gebietskörperschaft größer ist als die Zahl der Vertreter der Verwaltung.

Wir bitten daher um Rückäußerung, wie Sie die Zuordnung des von Ihnen gemeldeten Vorschlages vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stemplewski